

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Bereich Fördermittelmanagement
der Städte

Bad-Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen

Gemäß §§ 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Fördermittelmanagements abgeschlossen:

Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird vereinbart zwischen:

- der Stadt Bad-Sooden-Allendorf, vertreten durch den Magistrat
Marktplatz 8, 37242 Bad-Sooden-Allendorf,
- der Stadt Großalmerode, vertreten durch den Magistrat,
Marktplatz 11, 37247 Großalmerode,
- der Stadt Hessisch Lichtenau, vertreten durch den Magistrat,
Landgrafenstraße 52, 37235 Hessisch Lichtenau,
- der Stadt Witzenhausen, vertreten durch den Magistrat
Am Markt 1, 37213 Witzenhausen,

Präambel

Von der Europäischen Union über die Bundesrepublik Deutschland, dem Land Hessen bis zum Landkreis Kassel werden permanent die unterschiedlichsten Förderprogramme und Unterstützungsfonds aufgelegt.

Besonders für mittlere und kleinere Kommunen ist es dabei schwierig, die jeweils aktuellen Förderprogramme zu überwachen und die für die kommunalen Aufgaben möglichen Fördermittel zu beantragen.

Um sich zukunftsfähig aufzustellen wollen die Städte Bad-Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen im Bereich Fördermittelmanagement ihre Kapazitäten bündeln und gemeinsam organisieren.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Fördermittelmanagement überwacht die aktuell gültigen Förderprogramme der EU, des Bundes, des Landes Hessen und des Landkreises Kassel.
- (2) Ziel ist die Generierung von Fördermitteln zur finanziellen Entlastung der Gemeinden bei der Umsetzung von anstehenden Aufgaben und Projekten.
- (3) Eine Konkurrenz zwischen den beteiligten Städten um dieselben Fördermittel mit gleichen oder ähnlichen Projekten wird vermieden. Bei Interessenkonflikten ist der Beirat zur Vermittlung einzuschalten.

§ 2 Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Die beteiligten Städte Bad-Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen bilden einen Beirat als Gremium aus den jeweiligen Bürgermeister*innen. Er soll sich insbesondere mit grundsätzlichen Fragen befassen und ist für die Vermittlung in Fällen von Interessenskonflikten (unter anderem nach § 1 Abs. 3) zuständig.
- (2) Das Fördermittelmanagement informiert die Bürgermeister*innen und die Fachbereiche der beteiligten Kommunen über mögliche Förderungen.
- (3) Die Beantragung der Fördermittel erfolgt über das Fördermittelmanagement. Für die Beantragung der Fördermittel erforderliche, spezifische Unterlagen sind durch die jeweils betroffene Gemeinde bereitzustellen. Das Fördermittelmanagement erstellt in Abstimmung mit den Fachbereichen der beteiligten Kommunen die Verwendungsnachweise.
- (4) Der Stadt Hessisch Lichtenau obliegt die Organisation der IKZ. Die Entscheidungsprozesse der jeweiligen Kommune bleiben unberührt.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die der Stadt Hessisch Lichtenau aus der Wahrnehmung der Federführung für die Umsetzung des IKZ entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern paritätisch zu gleichen Anteilen (jeweils 1/4) getragen.

- (2) Die entstandenen Kosten werden nachträglich einmal im Jahr durch den Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau dokumentiert, nachgewiesen und abgerechnet.
- (3) Die IKZ-Förderung wird als Anschubfinanzierung angerechnet.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt. Die Beendigung der Vereinbarung ist nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

§ 5

Haftung

Die Stadt Hessisch Lichtenau wird von jeglichen Haftungsansprüchen außer Vorsatz und grober Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 6

Salvatorische Klausel und Schriftform

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame und fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Werra-Meißner-Kreis als Aufsichtsbehörde angezeigt.